

Wahlkalender 2020/2021



Schulmitwirkung

**Mecklenburg
Vorpommern** 

Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Schulmitwirkung - Wahlkalender 2020/2021

Wahlen in den Klassen und Jahrgangsstufen

Wann?

Wer?

Wen?

Verantwortlich?

Bis **zwei Wochen** nach
Unterrichtsbeginn:

16.08.2020

**Schülerinnen und Schüler
einer Klasse oder einer
Jahrgangsstufe,**

wenn kein Klassenverband besteht

Wählen aus ihrer Mitte:

- die Klassen- oder Jahrgangsstufensprecherin bzw. den Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter
- die Sprecherin oder der Sprecher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind die Vertreter in der Klassenkonferenz.

Die **Klassenleiterin oder der Klassenleiter** oder die für die betreffende Jahrgangsstufe von der Schulleitung bestimmte Lehrkraft ist verantwortlich für:

- die Einladung zur Wahlversammlung
- die Eröffnung der Wahlversammlung
- die Bestellung des Wahlausschusses

Bis **drei Wochen** nach
Unterrichtsbeginn:

23.08.2020

**Erziehungsberechtigte der
Schülerinnen und Schüler
einer Klasse oder einer
Jahrgangsstufe,**

wenn kein Klassenverband besteht

Wählen aus ihrer Mitte:

- die Mitglieder des Klassenelternrats – eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie bis zu vier weitere Mitglieder
- der Klassenelternrat wählt aus seiner Mitte zwei Vertreter für die Klassenkonferenz

Änderungen während der laufenden Amtszeit sind unverzüglich der Schulleitung zu melden!

Wahlen in den Schulen

Bis **sechs Wochen** nach
Unterrichtsbeginn:

13.09.2020

**Klassensprecherinnen
oder Klassensprecher
bzw. Jahrgangsstufen-
sprecherinnen oder
Jahrgangsstufensprecher**

Berufliche Schulen:
11.10.2020

**Vorsitzende der
Klassenelternräte**

(Die Klassenelternräte einer Schule können ein anderes ihrer Mitglieder als Vertreterin oder Vertreter im Schulelternrat bestimmen.)

Die Klassen- oder Jahrgangsstufensprecherinnen bzw. die Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher der Schule bilden den Schülerrat. Er wählt aus seiner Mitte*:

- eine Schülersprecherin oder einen Schülersprecher und mehrere Stellvertreter
- die Vertreter in der Schulkonferenz
- die Vertreter für die Fachkonferenzen

* Die Schülervollversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Urwahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers und mehrerer Stellvertreter aus der Mitte des Schülerrats beschließen.

Die Vorsitzenden der Klassenelternräte oder ein anderes hierfür bestimmtes Mitglied des jeweiligen Klassenelternrats bilden den Schulelternrat. Er wählt aus seiner Mitte:

- die Mitglieder des Vorstands – eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter sowie zwei bis fünf weitere Mitglieder
- die Vertreter in der Schulkonferenz
- die Vertreter für die Fachkonferenzen

Die **Schulleiterin oder der Schulleiter** oder eine von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft ist verantwortlich für:

- die Einladung zur Wahlversammlung
- die Eröffnung der Wahlversammlung
- die Bestellung des Wahlausschusses

Die **Schulleiterin oder der Schulleiter** ist verantwortlich für:

- die unverzügliche Meldung der Daten der gewählten Mitglieder an die zuständige Schulbehörde

Die **zuständige Schulbehörde** ist verantwortlich für:

- die unverzügliche Meldung der Daten der gewählten Mitglieder an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, an den Schulträger, an die Vorsitzenden des Kreis- oder Stadtschülerrats und des Kreis- oder Stadelternrats

Änderungen während der laufenden Amtszeit sind unverzüglich zu melden!

Wahlen in den Landkreisen und kreisfreien Städten

Bis **acht Wochen** nach
Unterrichtsbeginn: *

25.10.2020

**Schülersprecherinnen
oder Schülersprecher der
Schulen**

(Der Schülerrat einer Schule kann ein anderes seiner Mitglieder als Vertreterin oder Vertreter im Kreis- oder Stadtschülerrat bestimmen.)

*der beruflichen Schulen

**Vorsitzende der
Schulelternräte**

(Der Schulelternrat einer Schule kann ein anderes seiner Mitglieder als Vertreterin oder Vertreter im Kreis- oder Stadelternrat bestimmen.)

Die Schülersprecherinnen oder -sprecher oder ein anderes hierfür bestimmtes Mitglied des jeweiligen Schülerrats bilden den Kreis- bzw. Stadtschülerrat. Er wählt aus seiner Mitte:

- die Mitglieder des Vorstands – eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und bis zu neun weitere Mitglieder
- bis zu sechs Delegierte für den Landesschülerrat
- ein Ersatzmitglied für jeden gewählten Delegierten zum Landesschülerrat

Die Vorsitzenden der Schulelternräte oder ein anderes hierfür bestimmtes Mitglied des jeweiligen Schulelternrats bilden den Kreis- oder Stadelternrat. Er wählt aus seiner Mitte:

- die Mitglieder des Vorstands – eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und bis zu neun weitere Mitglieder
- bis zu zwölf Delegierte für den Landeselternrat
- ein Ersatzmitglied für jeden gewählten Delegierten zum Landeselternrat

Die zuständige Schulbehörde ist in Abstimmung mit den Vorsitzenden der amtierenden Gremien (Kreis- bzw. Stadtschülerrat, Kreis- bzw. Stadelternrat) verantwortlich für:

- die Erstellung der Mitgliederlisten
- die Überprüfung der Anzahl der Wahlberechtigten
- die Einladung zur Wahlversammlung
- die Eröffnung der Wahlversammlung
- die Bestellung des Wahlausschusses

Die Vorsitzenden der amtierenden Gremien sind in Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde verantwortlich für:

- die unverzügliche Meldung der Daten der gewählten Mitglieder an die Gremiengeschäftsstelle auf Landesebene

Änderungen während der laufenden Amtszeit sind unverzüglich zu melden!

Wahlen auf Landesebene

**Im Anschluss an
die Wahlen in
den Landkreisen
und kreisfreien
Städten!**

**Delegierte der Kreis- und
Stadtschülerräte**

**Delegierte der Kreis- und
Stadelternräte**

Die Delegierten der Kreis- und Stadtschülerräte bilden den Landesschülerrat. Er wählt aus seiner Mitte:

- die Mitglieder des Vorstands – eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, mindestens vier weitere Mitglieder

Die Delegierten der Kreis- und Stadelternräte bilden den Landeselternrat. Er wählt aus seiner Mitte:

- die Mitglieder des Vorstands – eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, mindestens fünf weitere Mitglieder

Die Vorsitzenden der amtierenden Gremien (Landesschülerrat, Landeselternrat) sind in Abstimmung mit der obersten Schulbehörde verantwortlich für:

- die Einladung zur Wahlversammlung
- die Eröffnung der Wahlversammlung
- die Bestellung des Wahlausschusses

Die Vorsitzenden der amtierenden Gremien sind verantwortlich für:

- die unverzügliche Meldung der Daten der gewählten Mitglieder an die oberste Schulbehörde

Änderungen während der laufenden Amtszeit sind unverzüglich zu melden!

Erläuterungen:

1. Amtszeit

Die Wahlen zu den Vertretungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten erfolgen für die Dauer von zwei Schuljahren.

An den beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht wählen die Schülerinnen und Schüler der Klassen, die jeweils am gleichen Wochentag Unterricht haben, einen Tagesschülersprecher. An den beruflichen Schulen werden die Elternvertretungen zu Beginn der Schulzeit für die Dauer der Ausbildungszeit oder des Bildungsgangs gewählt.

Die turnusmäßigen Wahlen auf der Ebene der Klassen und Jahrgangsstufen, der Schulen, Landkreise und kreisfreien Städte und auf Landesebene fanden zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 statt. Bei personellen Veränderungen rücken im Schuljahr 2020/2021 je nach Regelung entweder Ersatzmitglieder nach oder es können Nachwahlen (Nummer 8) innerhalb des jeweiligen Gremiums durchgeführt werden. Neuwahlen sind im Schuljahr 2020/2021 lediglich für Eingangsklassen oder in Fällen nach Nummer 7 vorgesehen.

2. Wahl- und Ladungsfristen

Zu allen Wahlen ist mindestens zehn Tage vor dem Tag der Wahlversammlung schriftlich oder in Textform einzuladen. Ist nicht mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten der jeweiligen Vertretung zur Wahlversammlung anwesend oder endet die Wahl ohne Ergebnis, wird zu einer zweiten Wahlversammlung schriftlich oder in Textform eingeladen. Die Einladungsfrist zur zweiten Wahlversammlung kann sich auf fünf Tage verkürzen. In der Einladung zur zweiten Wahlversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten durchgeführt wird.

3. Wahlausschuss

Wahlausschüsse bestehen aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie bei Bedarf weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern. Der oder die Einladende leitet die Bestellung des Wahlausschusses. Mitglieder des Wahlausschusses sind stimmberechtigt, können jedoch nicht für ein Amt als Vertreter der Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten kandidieren.

4. Wahlprotokoll

Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten:

- (1) Bezeichnung der Wahl
- (2) Ort und Zeit der Wahl
- (3) Anzahl der Wahlberechtigten
- (4) Namen der anwesenden Wahlberechtigten (Teilnehmerliste)
- (5) Anzahl der für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen
- (6) Anzahl der ungültigen Stimmen
- (7) Zusammenfassung des Ergebnisses oder der Ergebnisse

Die Wahlunterlagen sind vertraulich in Abstimmung mit der zuständigen Behörde aufzubewahren.

5. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt und wählbar sind die anwesenden stimmberechtigten Personen. Wählbar sind auch Abwesende, wenn diese vorab schriftlich oder in Textform gegenüber der oder dem Einladenden ihr Einverständnis zur Kandidatur und die vorsorgliche Annahme der Wahl erklärt haben.

6. Wahlverfahren

Ist ein Vorstand der jeweiligen Schüler- oder Elternvertretung zu wählen, werden zuerst alle Mitglieder des Vorstands gewählt. Bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten und Ersatzmitgliedern entscheidet die Reihenfolge der Stimmenanzahl der Kandidatinnen und Kandidaten über das Ergebnis der Wahl. In einem zweiten Wahlgang sind aus den Mitgliedern des Vorstands die oder der Vorsitzende und in einem weiteren Wahlgang die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Zwischen Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl wird, sofern sie sich weiterhin zur Wahl stellen, eine Stichwahl durchgeführt. Ergibt sich wieder eine Stimmengleichheit, entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los. Die oder der Gewählte erklärt schriftlich die Annahme der Wahl auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt (Anlage der Schulmitwirkungsverordnung M-V).

7. Neuwahlen

Scheiden mehr als ein Drittel der bisherigen Mitglieder eines Schülerrats oder Schulelternrats aus dem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

Treten Veränderungen wie Klassen- oder Schulzusammenlegungen während der Amtszeit ein, ist eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit innerhalb der nächsten sechs Unterrichtswochen durchzuführen.

8. Nachwahlen

In den Klassen- und Jahrgangsstufen sowie in den Schulen können Nachwahlen durchgeführt werden, wenn Vertreter aus ihrem Amt ausscheiden oder sie dem Gremium, das sie gewählt hat, nicht mehr angehören.

Eine Nachwahl im Klassenelternrat findet nur statt, wenn kein gewähltes Ersatzmitglied die Aufgabe im Klassenelternrat wahrnehmen kann.

In den Gremien der Landkreise und kreisfreien Städte kann eine Nachwahl für Mitglieder des Vorstands durchgeführt werden, wenn Vertreter aus ihrem Amt ausscheiden.

Eine Nachwahl für Delegierte für den Landesschülerrat oder den Landeselternrat findet nur statt, wenn kein gewähltes Ersatzmitglied die Aufgabe im Landesschülerrat oder im Landeselternrat wahrnehmen kann.

Auf Landesebene kann eine Nachwahl für Mitglieder des Vorstands durchgeführt werden, wenn Vertreter aus ihrem Amt ausscheiden.